

§ 0952 BGB

(1) Das Eigentum an dem über eine Forderung ausgestellten Schuldschein steht dem [Gläubiger](#) zu. Das Recht eines Dritten an der Forderung erstreckt sich auf den Schuldschein.

(2) Das Gleiche gilt für [Urkunden](#) über andere Rechte, kraft deren eine [Leistung](#) gefordert werden kann, insbesondere für Hypotheken-, [Grundschild](#)- und Rentenschuldbriefe.